



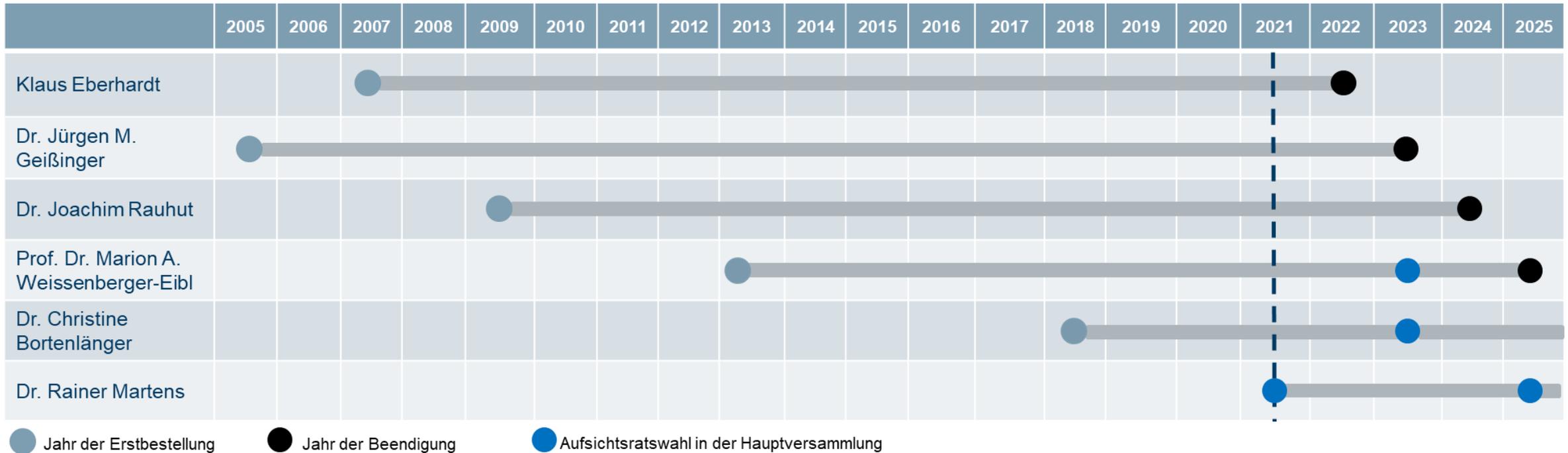
Corporate Governance

Weitere Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats der MTU Aero Engines AG

Hauptversammlung, 21. April 2021

Amtszeiten des Aufsichtsrats – gestaffelte Amtszeiten der Anteilseignervertreter

Verkürzung der Amtszeit für neue Aufsichtsratsmitglieder auf 4 Jahre, um den Erwartungen der Investoren und den Anforderungen einer modernen Corporate Governance gerecht zu werden



Vorschlag eines neuen Aufsichtsratskandidaten

Wesentlicher Grund für die Nominierung von Dr. Rainer Martens ist der Erhalt der Triebwerkskompetenz im Aufsichtsrat

Dr. Rainer Martens

Selbstständiger Berater



Geschlecht: Männlich
Alter: 60
Ausbildung: Maschinenbau
Nationalität: Deutsch
Unabhängigkeit: Ja
Weitere Mandate: 0

- Ehemaliger Technikvorstand der MTU Aero Engines AG
- Im Ruhestand seit 2017
- Cooling-off Zeit >2 Jahre (gesetzliche Anforderung in Deutschland)
- Ersatz von Herrn Prof. Klaus Steffens, ehemaliger CEO (und davor Technikvorstand) der MTU; in Ruhestand seit 2004
- Beide sind herausragende Experten in der Triebwerkstechnik und haben die Technologieentwicklung der MTU in den letzten 20 Jahren geprägt
- Erfüllt die entsprechenden Anforderungen des Kompetenzprofils der MTU:
 - Kenntnisse in Bezug auf die Herstellung und Instandhaltung der Produkte der MTU
 - Erfahrung in Bezug auf die Technologie der MTU-Produkte und Kenntnis der relevanten Einflussfaktoren
- Keine Interessenskonflikte und daher als unabhängig angesehen
- Keine weiteren Mandate

Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 6: Wahl von Dr. Rainer Martens als neues Aufsichtsratsmitglied

- **Hintergrund** der Nominierung von Dr. Rainer Martens ist es, nach dem Ausscheiden von Prof. Klaus Steffens **die technologische Triebwerkskompetenz im Aufsichtsrat zu erhalten.**
- Das Produktportfolio der MTU ist hoch spezialisiert und ohne eine dezidierte Expertise auf dem Gebiet der Hightech-Triebwerke nur schwer zu beurteilen.
- Nach dem Ausscheiden von Prof. Klaus Steffens **verfügt keines der Mitglieder des Gremiums über ein so profundes Basiswissen in der Triebwerkstechnologie.**
- Die Diskussionen im Aufsichtsrat haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass solche Erfahrungen unerlässlich sind. Dr. Rainer Martens ist daher der ideale Kandidat für uns, um diese Lücke zu schließen.

- Dr. Rainer Martens ist Ende 2017, zum Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung vor fast 3 ½ Jahren, als COO der MTU ausgeschieden.
- **Das ist deutlich länger als die nach deutschem Recht vorgeschriebenen zwei Jahre Auszeit.** Dies beweist, dass wir das Thema der Cooling-Off-Phase ernst nehmen.
- Nach dem Ausscheiden von Prof. Klaus Steffens aus dem Vorstand erscheint es für uns unmöglich, noch weitere 1 ½ Jahre zu warten, um die verlorene fachliche Kompetenz zu ersetzen.
- Rainer Martens ist mit den aktuellen Technologien, die zu einer signifikanten Emissionsreduzierung der Triebwerke beitragen können, bestens vertraut. Dies beinhaltet zum einen die mittelfristige Produktentwicklung, wie auch die langfristigen Entwicklungsstrategien hin zu revolutionären emissionsfreien Triebwerkstechnologien, wie z.B. der Brennstoffzelle.

- Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, **dass Dr. Rainer Martens keine Interessenkonflikte hat und als unabhängig anzusehen ist.** Er übt keine weiteren Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmandate aus und verfügt daher über ausreichend Zeit, seine Aufgaben als Aufsichtsrat bei der MTU wahrzunehmen.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Durch in den letzten Jahren gefasste Beschlüsse hat der Aufsichtsrat der MTU Zielgrößen festgelegt für

- die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder: Die Mehrzahl der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig sein.
- die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder: Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgt.
- eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat: Vier Amtszeiten.

Der Aufsichtsrat hält den gesetzlichen Mindestanteil von 30% Frauen und 30% Männern im Aufsichtsrat für angemessen.

2. Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Der Aufsichtsrat hält es für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen, die Teilnahme an diesen und der Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen. Für die Tätigkeit in Ausschüssen, insbesondere bei deren Leitung, ist ein gesteigerter Zeitbedarf erforderlich. Anhand dieser Kriterien ist die zeitliche Belastung der Aufsichtsratsmitglieder und -kandidaten in Bezug auf andere Mandate in Aufsichts- oder Kontrollgremien, der aktiven Berufstätigkeit oder sonstigen Aufgaben zu berücksichtigen.

3. Im Aufsichtsrat erforderliche Kompetenzfelder

Der Aufsichtsrat der MTU sollte sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzspektrum zur Verfügung stellen, mit Hilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstandes in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der MTU einschließlich ihrer Strategie und der Anknüpfung an neue gesellschaftliche und technologische Herausforderungen gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sollten nach Einschätzung des Aufsichtsrats sein:

- Unternehmenserfahrung in einem internationalen Umfeld
- Erfahrung in der Leitung bzw. Überwachung vergleichbarer Unternehmen
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und deren zukünftige strategische Entwicklung
- Vertiefte Kenntnis der Geschäftsmodelle bzw. der wesentlichen Geschäftsfelder des Unternehmens
- Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- Kenntnisse in Bezug auf die Herstellung und Instandhaltung der MTU-Produkte
- Erfahrung im Risikomanagement, Compliance und Corporate Governance
- Vertiefte Kenntnisse in der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung
- Börsen- bzw. aktienrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen
- Erfahrungen im Hinblick auf die Technologie der MTU-Produkte und Kenntnis der entsprechenden Einflussfaktoren
- Die besonderen Regeln des Mitbestimmungsgesetzes sind zu beachten